Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2572**

16. Wahlperiode 13. 09. 2006

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL) auf Grundlage der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11. August 2006

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der VN-Mission UNIFIL zur zeitlich befristeten Unterstützung der Vereinten Nationen gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu.

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat in der am 11. August 2006 verabschiedeten Resolution 1701 (2006) festgestellt, dass die Situation im Libanon eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und die Konfliktparteien zur vollständigen Einstellung der Feindseligkeiten aufgefordert. Er hat zugleich den Beschluss der Regierung des Libanon vom 7. August 2006 begrüßt, parallel zu einem Rückzug der israelischen Armee hinter die so genannte Blaue Linie eine libanesische Truppe mit einer Personalstärke von 15 000 Soldaten in den Südlibanon zu entsenden und die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) nach Bedarf um zusätzlichen Truppenbeistand zu ersuchen, um den Einzug der libanesischen Streitkräfte in die Region zu erleichtern und so zu einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung des Konflikts beizutragen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit gleicher Resolution das Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2007 verlängert und die Erhöhung der UNIFIL-Truppenstärke auf bis zu 15 000 Soldaten genehmigt. Zudem wurde der Auftrag von UNIFIL über das bisherige UNIFIL-Mandat gemäß den Resolutionen 425 und 426 (1978) hinaus deutlich erweitert und ergänzt, so dass die UNIFIL die Regierung des Libanon bei der Ausübung ihrer Autorität auf dessen gesamtem Hoheitsgebiet unterstützen und wirksam zur Erfüllung der Ziele der Resolution beitragen kann.

Die Umsetzung der Resolution 1701 (2006) ist entscheidende Voraussetzung für die Lösung des Libanon-Konflikts. Gelingt dies, könnte eine positive Dynamik auch auf die übrigen Konflikte in dieser Region und damit auf den israelisch-arabischen Friedensprozess insgesamt erwachsen.

Deutschland hat ein prioritäres strategisches Interesse an einem dauerhaften Frieden im Nahen Osten. Eine erfolgreiche Implementierung der Resolution 1701 (2006) liegt deshalb in unserem besonderen Interesse. Die historische Verantwortung Deutschlands gegenüber Israel erfordert in besonderem Maße unser aktives Eintreten dafür, dass Israel auf Dauer in sicheren Grenzen existieren kann. Zudem genießt Deutschland trotz seiner besonderen Beziehungen zu Israel unter den arabischen Staaten als Land ohne koloniale Vergangenheit in der Region hohes Ansehen.

Die libanesische Regierung hat mit Schreiben an die Vereinten Nationen vom 6. September 2006 unter Verweis auf die Resolution 1701 (2006) um Unterstützung bei der Absicherung der seeseitigen Grenzen des Libanon gebeten.

Einsatzkonzept und Einsatzregeln sehen für die UNIFIL-Marinekomponente zur seeseitigen Absicherung, an der sich deutsche Streitkräfte in führender Rolle beteiligen sollen, alles Notwendige vor, um den Auftrag der Vereinten Nationen effektiv vor der libanesischen Küste zu erfüllen. Das schließt einen Einsatz innerhalb der gesamten Territorialgewässer des Libanon ebenso ein wie auch – falls notwendig – das Betreten und Untersuchen eines verdächtigen Schiffes gegen Widerstand. Dieses robuste Mandat muss nun in enger Kooperation zwischen UNIFIL und libanesischer Regierung umgesetzt werden. Von Seiten der Vereinten Nationen wurde der Bundesregierung zugesichert, dass der Libanon sich mit dem Einsatzkonzept und den Einsatzregeln einverstanden erklärt hat.

Effektivität und Kooperation bestimmen den Einsatz. Beide Elemente sind in der Resolution 1701 (2006) angelegt. Dies gilt besonders für die Marinekomponente, die in den Nummern 11 und 14 an ein Ersuchen der libanesischen Regierung gekoppelt ist. Sie soll nur in einer Übergangsphase zum Einsatz kommen, bis die libanesische Regierung in der Lage ist, selbst die Küste zu überwachen.

Mit dem Einsatzkonzept, den Einsatzregeln und dem Einverständnis der libanesischen Regierung mit beiden Dokumenten sind die Voraussetzungen erfüllt, an die wir unsere Beteiligung geknüpft hatten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrer Beteiligung an der VN-geführten Friedensmission auf der Grundlage der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11. August 2006 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Einsatz der Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

Auf Grundlage der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterstützt die UNIFIL den Friedensprozess im Libanon im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten. Das ursprüngliche Mandat von UNIFIL beruht auf den (weiterhin geltenden) Resolutionen 425 und 426 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1978. Im Rahmen der durch die Resolution 1701 (2006) autorisierten Befugnisse ergeben sich für die VN-geführte Operation UNIFIL insbesondere folgende Aufgaben:

– Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten,

– Begleitung und Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei ihrer Stationierung im gesamten Südlibanon, so auch entlang der so genannten Blauen Linie, während Israel seine Truppen hinter die so genannte Blaue Linie zurückzieht,

– Koordinierung ihrer Aktivitäten mit den Regierungen Israels und des Libanon während der Dislozierung der libanesischen Streitkräfte im gesamten Süden und des Abzugs der israelischen Streitkräfte aus dem Südlibanon,

– Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung sowie der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Vertriebenen,

– Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei deren Bemühungen, ein Gebiet zwischen Litani-Fluss und so genannter Blauer Linie zu schaffen, das

frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, es sei denn, diese wurden von der libanesischen Regierung und der UNIFIL dorthin disloziert,

– Unterstützung der libanesischen Regierung – auf deren Ersuchen – bei der Sicherung der libanesischen Grenzen und Einreisepunkte mit dem Ziel, das Verbringen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in den Libanon ohne Zustimmung der libanesischen Regierung zu verhindern.

Ein Ersuchen der Regierung des Libanon um Unterstützung durch die UNIFIL bei der Sicherung der seeseitigen libanesischen Grenzen und Einreisepunkte liegt vor.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Parlament hat sich Deutschland bereit erklärt, einen substanziellen Beitrag zu der mit der Umsetzung der Resolution beauftragten VN-Friedenstruppe UNIFIL zu leisten. Der Schwerpunkt des Beitrags wird seegestützt sein und militärische Fähigkeiten zur UNIFIL-Überwachung des libanesischen Küstenbereiches umfassen. Dieser wird durch Transportkomponenten ergänzt.

Die Resolution 1701 (2006) ermächtigt die UNIFIL, im Rahmen des Auftrags „alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen" (d. h. einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt), um

– sicherzustellen, dass die Einsatzgebiete von UNIFIL nicht für feindselige Aktivitäten genutzt werden,

– allen gewaltsamen Versuchen, die UNIFIL an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen,

– Personal, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen,

– Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer zu gewährleisten und

– unbeschadet der Verantwortung der libanesischen Regierung Zivilpersonal, das unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht ist, zu schützen.

Das neue UNIFIL-Mandat ist damit robust, aber nicht offensiv ausgestaltet. Im Rahmen der durch die Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen autorisierten Befugnisse von UNIFIL sowie der durch die Vereinten Nationen festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:

– Führung der maritimen Operation und Bereitstellen der zugehörigen Lead-Nation-Fähigkeiten,

– Aufklärung und Überwachung des Seegebietes innerhalb des durch die Vereinten Nationen festgelegten maritimen Einsatzgebietes (Area of Maritime Operations, AMO),

– seewärtige Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer,

– Kontrolle des Seeverkehrs in der AMO inklusive Kontrolle der Ladung/Personen an Bord von Schiffen,

– Umleitung von Schiffen im Verdachtsfall,

– maritime Abriegelungsoperationen innerhalb der AMO,

– Unterstützung der humanitären Hilfe,

– Lufttransport in die und innerhalb der Einsatzgebiete,

– Eigensicherung und Nothilfe,

– technische Ausrüstungshilfe, militärische Beratung/Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an UNIFIL und ihre Aufgaben im Libanon auf Grundlage der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 hierfür genannten Kräfte und Fähigkeiten den Vereinten Nationen anzuzeigen und – vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages – im Rahmen von UNIFIL einzusetzen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat das UNIFIL-Mandat mit Resolution 1701 (2006) bis zum 31. August 2007 (24.00 Uhr Ortszeit New York) verlängert. Der Einsatz der Bundeswehr ist entsprechend bis zum 31. August 2007 befristet.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

– Seeraumüberwachung, einschließlich seewärtiges Sichern der libanesischen Küste und Küstengewässer,
– Sicherung und Schutz,
– Führung und Führungsunterstützung,
– Nachrichtengewinnung und Aufklärung,
– logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
– sanitätsdienstliche Versorgung,
– medizinische Evakuierung,
– militärische Beratung/Ausbildungshilfe.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung von UNIFIL gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der VN-geführten Operation UNIFIL eingesetzten Kräfte richten sich nach

– den Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
– dem allgemeinen Völkerrecht sowie
– den gegebenenfalls zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung des Libanon sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ genutzt wird, getroffenen Vereinbarungen.

Die VN-geführte Friedenstruppe UNIFIL ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen, falls notwendig, einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu erfüllen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von UNIFIL umfasst zu Lande das Gebiet südlich des Litani-Flusses, westlich der Grenze zu Syrien und nördlich der sog. Blauen Linie. Es umfasst ferner zur See ein Seegebiet vor der libanesischen Küste, bestehend aus den libanesischen Küstengewässern sowie einem Seeraum bis ca. 50 Seemeilen westlich der libanesischen Küste (Area of Maritime Operations, AMO). Hinzu kommt der Luftraum über beiden Gebieten.

Deutsche Streitkräfte werden gemäß entsprechendem Ersuchen des Libanon an UNIFIL im Schwerpunkt zur Seeraumüberwachung in der gesamten AMO zur seewärtigen Sicherung eingesetzt. Die deutsche Mitwirkung an der Führung der Operation UNIFIL wird hierdurch nicht berührt.

Zur Unterstützung der Vereinten Nationen beim Wiederaufbau und der Entwicklung des Libanon ist darüber hinaus der Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Libanon möglich.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten, insbesondere Zyperns, der Türkei, Griechenlands und Jordaniens, können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die Beteiligung der Bundeswehr an der Operation UNIFIL ist eine Obergrenze von 2 400 Soldatinnen und Soldaten vorgesehen.

Die Marine hält an Bord von Schiffen und Booten maximal 1 500 Soldatinnen und Soldaten für die Beteiligung an UNIFIL bereit. Die voraussichtlich geringere, tatsächliche Stärke im Einsatz wird wesentlich vom Verlauf der noch ausstehenden Truppenstellerkonferenzen zum maritimen Anteil von UNIFIL bestimmt. Die Obergrenze berücksichtigt jedoch ihren vollumfänglichen Einsatz.

Die Luftwaffe hält ca. 100 Soldatinnen und Soldaten für den Lufttransport bereit. Der tatsächliche Umfang im Einsatz wird vom Verlauf der Truppenstellerkonferenzen beeinflusst.

Rund 400 Soldatinnen und Soldaten sind vorgesehen, um die in nationaler Verantwortung zu erfüllenden Führungsaufgaben wahrzunehmen und die erforderlichen logistischen Unterstützungsleistungen für die Einsatzkräfte zu erbringen. Der Betrieb der dazu erforderlichen Stäbe und Einrichtungen kann mit diesem Personal ebenso sichergestellt werden wie die Einbindung in die UNIFIL-Führungsstrukturen und die Bereitstellung zusätzlicher Verbindungselemente zu den Vereinten Nationen sowie Gastgebernationen. Der tatsächlich erforderliche Umfang hängt vor allem von den Unterstützungsleistungen ab, die von den gastgebenden Nationen in der Region erbracht werden können. Die Obergrenze berücksichtigt naturgemäß den Fall, dass die Bundeswehr weitgehend ohne externe Unterstützung auskommen muss.

Circa 100 Soldatinnen und Soldaten sind vorgesehen, um bei Bedarf die libanesischen Streitkräfte beraten und Ausbildungsunterstützung leisten zu können.

Für den routinemäßigen Austausch von Einheiten ist in Zeiträumen, in denen sowohl die ablösenden als auch die abzulösenden Einheiten im Einsatzgebiet sind, eine planerische Reserve von ca. 300 Soldatinnen und Soldaten eingerechnet.

Die Obergrenze von 2 400 Soldatinnen und Soldaten wird allenfalls in diesen kurzen Zeiten des Austausches von Einheiten ausgeschöpft.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte an UNIFIL teil.

Es können eingesetzt werden:

– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,

– Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie

aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

– freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,

– Reservistinnen und Reservisten,

– Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst verpflichtet haben.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei diesem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne von § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes und § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der VN-geführten Mission UNIFIL mit bis zu 2 400 Soldaten betragen im Haushaltsjahr 2006 für die Dauer von 3 Monaten bis zu rund 46 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2007 für die Dauer von 8 Monaten bis zu rund 147 Mio. Euro.

Die Finanzierung der einsatzbedingten Zusatzausgaben im Einzelplan 14 wird im Haushaltsjahr 2006 im Haushaltsvollzug sichergestellt. Die erforderliche Finanzierung der einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2007 wird die Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren zur Aufstellung des Einzelplans 14 des Bundeshaushalts 2007 einbringen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333